OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350943/4/BZ

Datum:
Linz, 10. Dezember 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des P.I., X, E., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 1. April 2021, GZ: BHPESO-2020-6716/74-KM, nach Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung vom 5. Juli 2021 und Stellung eines Vorlageantrages, datiert mit 20. Juli 2021, betreffend Einstellung und Rückforderung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg (in der Folge: belangte Behörde) vom 1. April 2021, GZ: BHPESO-2020-6716/74-KM, wurde wie folgt entschieden:

„Spruch

I. Die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 25.05.2020, Zl. BHPESO-2020-6716/29, zuerkannte Leistung wird mit 17.08.2020 eingestellt.

II. Bei der Aufrollung Ihres Personenkontos (sh. Beilage) entstand ein Überbezug in Höhe von 1.331,64 Euro. Dieser Betrag ist dem S. Perg auf das Konto bei der Xbank Perg X binnen 6 Wochen rückzuerstatten.

Rechtsgrundlagen:
§§ 5 bis 7, 12, 14 bis 16, 20, 24, 27 und 28 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LBGl. Nr. 107/2019 idgF.“

Begründend wurde ausgeführt, dass der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) mit Bescheid vom 25. Mai 2020 die Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs befristet bis 31. Oktober 2020 zuerkannt bekommen habe. Mit E-Mail vom 17. August 2020 habe er der belangten Behörde mitgeteilt, dass er mit N.C. in einer Lebensgemeinschaft lebe und die getrennten Wohneinheiten aufgebe. Mit N.C. habe er bereits im selben Wohnhaus, jedoch in separaten Haushalten gelebt. Dies sei auch in der Niederschrift vom 6. Februar 2020 bestätigt worden. Die Zuerkennung der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sei daher nicht mehr möglich und werde mit 17. August 2020 beendet, ebenso werde die Krankenversicherung rückwirkend mit 17. August 2020 beendet. Eine Ermittlung des tatsächlichen Richtsatzes sei trotz mehrmaliger Fristverlängerung (11.2.2021, 5.3.2021) aufgrund von Nichtnachreichung der geforderten Unterlagen durch den Bf nicht möglich. Da die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs bis zum 30. September 2020 bereits ausbezahlt worden sei und der Bf diese zu Unrecht erhalten habe sei die Sozialhilfe vom 18. August 2020 bis zum 30. September 2020 in der Höhe von 1.331,64 Euro an den S. Perg auf ein angegebenes Konto rückzuerstatten.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig die Beschwerde vom 30. April 2021 und beantragte die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides, in eventu die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend, dass ein geringerer Rückerstattungsbetrag festgestellt wird, in eventu die Behebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass weder das Sozialhilfegrundsatzgesetz noch das Oö. SOHAG eine rückwirkende Einstellung der Leistung vorsehen. Eine rückwirkende Einstellung der Leistung entspreche einer Abänderung bzw. Aufhebung des Bescheides gemäß § 68 Abs. 2 und 3 AVG. Es würden aber keine Gründe für eine derartige Abänderung vorliegen, die Voraussetzungen des § 68 AVG insbesondere der Abs. 2 und 3 seien nicht erfüllt. Für zu Unrecht bezogene Leistungen stünden prinzipiell die Rechtsinstitute gemäß §§ 28 und 29 Oö. SOHAG zur Verfügung. Es bestehe daher auch keine sachliche Notwendigkeit eine rückwirkende Einstellung der Leistung zu normieren. Auch eine pro futuro wirkende Einstellung sei jedoch unzulässig. Denn nur aus dem Umstand, dass der Bf nun mit seiner Lebensgefährtin eine Haushaltsgemeinschaft bilde und nunmehr die Richtsätze für Haushaltsgemeinschaften anzuwenden seien, ergebe sich kein Grund für eine Einstellung der Leistung. Die Behörde hätte vielmehr durch eine Gegenüberstellung der anzuwendenden Richtsätze mit dem Haushaltseinkommen überprüfen müssen, ob ein (geringerer) Anspruch des Bf auf Sozialhilfe bestehe, und wenn ja, in welcher Höhe.
Weiters sei streng zwischen einer Rückerstattung aufgrund von Überbezügen und einer Aufrollung bei wechselndem Einkommen zu unterscheiden. Die Voraussetzungen einer Aufrollung gemäß § 13 Abs. 4 Oö. SOHAG würden nicht vorliegen, weil die Behörde keine Vorschussleistung erbracht habe oder wechselnde Einkommen vorliegen. Es hätten sich vielmehr die anzuwendenden Richtsätze durch Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft geändert. Ein objektiver Überbezug reiche auch nicht für die Rechtmäßigkeit eines Rückerstattungsanspruchs der Behörde aus. Es müssen zusätzlich die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 Oö. SOHAG vorliegen. Der Bf habe der belangten Behörde am 17. August 2020, wie die Behörde im Bescheid selbst feststelle, per E-Mail mitgeteilt, dass seine Lebensgefährtin nun mit ihm zusammenwohne. Der Bf sei somit seiner Anzeigepflicht nachgekommen. Dennoch habe die belangte Behörde dem Bf Ende August 2020 die Leistung für September 2020, also nach Erhalt des oben genannten E-Mails, ausbezahlt. Damit sei die Voraussetzung des § 28 Abs. 2 nicht erfüllt, da der Bf seiner Anzeigepflicht nachgekommen sei und nichts verschwiegen habe. Die Rückerstattungspflicht für September 2020 sei daher jedenfalls rechtswidrig.

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 5. Juli 2021 hat die belangte Behörde der Beschwerde stattgegeben und den angefochtenen Bescheid insoweit abgeändert, als der Spruch wie folgt lautet:

„I. Der Antrag wird hinsichtlich des Zeitraums von 18.08.2020 bis 31.10.2020 zurückgewiesen.
II. Die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 25.05.2020, Zl. BHPESO-2020- 6716/29, zuerkannte Leistung wird mit 17.08.2020 eingestellt.

III. Bei der Aufrollung Ihres Personenkontos (sh. Beilage) entstand ein Überbezug in Höhe von 1.331,64 Euro. Dieser Betrag ist dem S. Perg auf das Konto bei der Xbank Perg X binnen 6 Wochen rückzuerstatten.

I.4. Gegen diese Beschwerdevorentscheidung richtet sich der Vorlageantrag vom 20. Juli 2021.

I.5. Mit Schreiben vom 5. August 2021 hat die belangte Behörde diesen Vorlageantrag samt Beschwerde gemeinsam mit ihrem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.
Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 Grundrechtecharta entgegenstehen. Im Übrigen hat der Bf keine mündliche Verhandlung beantragt, obwohl der angefochtene Bescheid den Hinweis enthält, dass der Bf das Recht hat, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Mit Bescheid vom 25. Mai 2020 wurden dem Bf Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs unter Anwendung des Richtsatzes für alleinstehende Personen, befristet bis 31. Oktober 2020, zuerkannt.

Mit E-Mail vom 17. August 2020 hat der Bf der belangten Behörde mitgeteilt, dass er mit N.C. (wieder) eine Lebensgemeinschaft eingeht und die getrennten Haushalte aufgegeben werden.

Mit Bescheid vom 19. Oktober 2020 wurde die mit Bescheid vom 25. Mai 2020 zuerkannte Leistung rückwirkend eingestellt und wurde die Rückerstattung des Überbezugs in der Höhe von 1.331,64 Euro auf ein näher bezeichnetes Konto binnen 6 Wochen ausgesprochen.

Der Bf hat gegen diesen Bescheid eine Beschwerde eingebracht und wurde in der Folge vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Bescheid aufgehoben und an die belangte Behörde zurückverwiesen. Begründend wurde im Wesentlichen

ausgeführt, dass Ermittlungen, ob N.C. ein monatliches Einkommen bezieht sowie Berechnungen, ob ein Leistungsanspruch besteht, nicht vorgenommen wurden.

Die belangte Behörde hat sodann den Bf mit Schreiben vom 25. Jänner 2021 aufgefordert, binnen 14 Tagen ab Zustellung folgende Unterlagen nachzureichen:

- ausgefüllte Beiblätter
- Einkommensnachweise der Lebensgefährtin des Bf für die Monate August, September und Oktober 2020 (z.B. Lohnbestätigungen, Einkommensteuerbescheid, AMS-Leistung, Rentennachweis, Unfallrente, Kinderbetreuungsgeld, Krankengeld, Abfertigung, Wohnbeihilfe [Bezug oder Antragstellung])
- Vermögensnachweise der Lebensgefährtin des Bf (Kontoauszüge März, April, Mai, Juni, Juli und August 2020, Sparbücher, Bausparvertrag, Lebensversicherung, Wertpapierdepot)
- Zulassungsschein sämtlicher KFZ

Dieses Schreiben wurde am 28. Jänner 2021 zugestellt.

Die eingeräumte Frist wurde mit Schreiben vom 11. Februar 2021 sowie vom 5. März 2021 jeweils über Antrag, letztlich bis 18. März 2021 verlängert.

Es wurden vom Bf (bis zum Tag der Entscheidung) keine Unterlagen vorgelegt.

Die belangte Behörde hat wie unter Punkt I. dargestellt entschieden.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unzweifelhaft aus dem Akteninhalt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idgF lauten:

„§ 13
Erbringung der Leistungen der Sozialhilfe

[...]
(4) Bei wechselnden Einkommen bzw. Anspruchszeiten sowie Vorschussleistungen kann zum Ausgleich von monatlichen Überbezügen eine Aufrollung vorgenommen werden. Dabei darf im Rahmen der monatlichen Auszahlungen maximal ein Betrag in Höhe von 15 % der zuerkannten Richtsätze gemäß § 7 Abs. 2 bis 4 einbehalten werden. Davon unberührt bleiben Rückerstattungs- und Kostenersatzansprüche. (Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.

(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.
[...]

(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.
[...]

§ 27
Einstellung und Neubemessung

(1) Wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe wegfällt, ist die Leistung mit schriftlichem Bescheid einzustellen. Dies gilt auch dann, wenn die bezugsberechtigte Person ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt in den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde verlegt.
[...]

(4) Wenn sich eine für das Ausmaß der Sozialhilfe maßgebende Voraussetzung ändert, ist die Leistung mit Bescheid neu zu bemessen. Wechselt lediglich die Höhe der im § 6 Abs. 5 Z 1 angeführten Leistungen Dritter und eigenen Mittel, ist keine gesonderte Bescheiderlassung erforderlich, es sei denn, der Richtsatz wird voraussichtlich mehrmals oder erheblich überschritten. Die leistungsbeziehende Person hat das Recht binnen 14 Tagen nach Empfang der Leistung einen Bescheid über die Neubemessung zu beantragen.

§ 28
Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1) Die hilfesuchende oder bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) hat jede ihr bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 17, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen, bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, in deren Zuständigkeitsbereich sie ihren Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt, hat.

(2) Hilfesuchende oder bezugsberechtigte Personen, denen Sozialhilfe
1. wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder

2. auf Grund des bewussten Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer bewusst fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse

zu Unrecht zugekommen ist, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Rückerstattungspflichten nach Z 2 unterliegen nicht der Verjährung.

(3) Der Träger der Sozialhilfe, der Hilfe geleistet hat, kann - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der ersatzpflichtigen Person vornehmen. Einem Vergleich über die Rückerstattung kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs zu.

(4) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers der Sozialhilfe über die Rückerstattung von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Dabei kann auch ausgesprochen werden, dass die Rückerstattung in Form einer Kürzung der laufenden Leistungen der Sozialhilfe im Ausmaß von bis zu 50 % erfolgt.

(5) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.

(6) Die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) ist anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.

(7) Eine Rückerstattungspflicht besteht auch für Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 4, deren Abrechnung auf Grund der Einstellung der Leistung oder auf Grund der Wertgrenze nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann, sowie für eine zu Unrecht bezogene Soforthilfe im Sinn des § 25 Abs. 4.

(8) Die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen für Leistungen der Sozialhilfe, bei denen das Land Träger der Sozialhilfe ist, obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden.“

III.2. Zur Zurückweisung des Antrages:

Die belangte Behörde hat den Antrag des Bf hinsichtlich des Zeitraums von 18. August bis 31. Oktober 2020 wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht zurückgewiesen.

Den Materialien zu § 23 Oö. SOHAG (vgl. Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVIII. GP) lässt sich Folgendes entnehmen:

„Die in dieser Bestimmung vorgesehene Mitwirkungspflicht ist zur Abwicklung von Verfahren nach diesem Landesgesetz unerlässlich, da zahlreiche Daten, die z.B. zur Beurteilung der sozialen Notlage oder der möglichen Bemühungen der hilfesuchenden Person erforderlich sind, ausschließlich in der Sphäre der hilfesuchenden Person verfügbar sind und ohne deren Mitwirkung nicht im Verfahren berücksichtigt werden können. Darüber hinaus kann zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit eine ärztliche Untersuchung erforderlich

sein (z.B. medizinische Begutachtung durch einen amtsärztlichen Sachverständigen, beim BBRZ oder der Gesundheitsstraße der PVA), der sich die hilfesuchenden Personen im Rahmen der Mitwirkungspflicht unterziehen müssen.

Unter den im Abs. 1 angeführten Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation sind jedenfalls Unterlagen bezüglich des Bezugs von öffentlichen Leistungen im Sinn des § 14 Abs. 2 zu verstehen. Von einer Angemessenheit der Frist (Abs. 2) ist bei einer Dauer von zwei Wochen auszugehen.

In einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, ist die Behörde aufgrund der gesetzlichen Vorgabe im Abs. 2 nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten. Stellt sich auf der Basis der von der Behörde zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen heraus, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen gegeben sind, so hat sie eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, wobei die unterlassene Mitwirkung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (allenfalls auch zu Lasten der hilfesuchenden Person) zu berücksichtigen ist. Stellt sich jedoch heraus, dass wesentliche Unterlagen fehlen und eine sachgerechte Entscheidung nicht in Frage kommt, so hat die Behörde den Antrag zurückzuweisen."

Aus den Sachverhaltsfeststellungen ergibt sich, dass der Bf die geforderten, näher bezeichneten Unterlagen innerhalb der gewährten und zweimal verlängerten Frist nicht vorgelegt hat und auch sonst keine Stellungnahme abgegeben hat, weshalb diese Unterlagen allenfalls nicht vorgelegt werden können.

Ein entsprechender Hinweis iSd § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG wurde dem Bf im Schreiben vom 25. Jänner 2021 sowie im Fristverlängerungs-Schreiben vom 5. März 2021 erteilt, der auch für das Beschwerdeverfahren ausreichend ist.
Der Antrag des Bf wurde daher zurecht zurückgewiesen.

III.3. Zur Einstellung der Leistung:

Der Bf hat mit E-Mail vom 17. August 2020 bekanntgegeben, dass er mit N.C. (wieder) eine Lebensgemeinschaft eingeht und die getrennten Haushalte aufgegeben werden.

Es hat sich somit eine für das Ausmaß der Leistung der Sozialhilfe maßgebliche Voraussetzung geändert, da der Bf ab diesem Zeitpunkt in einer Haushaltsgemeinschaft lebte.
§ 27 Abs. 4 normiert diesbezüglich, dass bei Änderung einer maßgeblichen Voraussetzung die Leistung neu zu bemessen ist.

Eine Neubemessung konnte die belangte Behörde jedoch mangels Mitwirkung des Bf nicht vornehmen, sodass die belangte Behörde die Leistung mit 17. August 2020 zu Recht eingestellt hat.

III.4. Zur Rückforderung der Leistung:

Nach § 28 Abs. 7 Oö. SOHAG besteht - unabhängig von den gemäß § 28 Abs. 2 erforderlichen Voraussetzungen für eine Rückerstattung (nämlich eine Verletzung der Anzeigepflicht oder ein bewusstes Verschweigen von Einkünften bzw. fehlerhaften Angaben über die eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse) - eine Rückerstattungspflicht, wenn eine Abrechnung von Überbezügen aufgrund der Einstellung der Leistung nicht möglich ist.

Dem Vorbringen des Bf, gegenständlich würden die Voraussetzungen für eine Aufrollung gemäß § 13 Abs. 4 nicht vorliegen, ist entgegenzuhalten, dass ihm im vorliegenden Fall von 18. August bis 31. Oktober 2020 Sozialhilfeleistungen in Höhe des Richtsatzes für alleinstehende Personen ausbezahlt wurden, obwohl er in diesem Zeitraum in einer Haushaltsgemeinschaft mit N.C. gelebt hat.

Da der Bf zu keiner Zeit die geforderten Unterlagen vorgelegt oder sonstige Angaben über das Einkommen oder Vermögen seiner Lebensgefährtin getätigt hat, ist der Antrag auf Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe für diesen Zeitraum zurückzuweisen (siehe auch bereits Punkt III.2.). Dem Bf wurde daher für diesen Zeitraum zu Unrecht Sozialhilfe ausbezahlt und entstand dadurch ein Überbezug in der Höhe von 1.331,64 Euro.
Da eine Einbehaltung dieser angewiesenen Beträge durch die belangte Behörde durch den Umzug des Bf nach Erlauf in Niederösterreich nicht (mehr) möglich ist, wurde von der belangten Behörde zu Recht gemäß § 28 Abs. 7 Oö. SOHAG die Rückerstattungspflicht ausgesprochen.

III.5. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungs-

gerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner